



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Einschreiben – interne Post

Verwaltungsgericht des Kantons Zug

An der Aa 6

Postfach 760

6301 Zug

T direkt 041 728 50 23

Michael.Siegrist@zg.ch

Zug, 1. Februar 2016 SIMC

SD SDS 7.3 / 198

V 16 7

Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Stefan Thöni, Steinhausen, gegen die Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 12. Januar 2016 betreffend Verfahrensrecht (Kostenvorschuss)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,

Beschwerdeführer

gegen

Regierungsrat des Kantons Zug, Regierungsgebäude, 6301 Zug,

Beschwerdegegner

betreffend

Verfahrensrecht (Kostenvorschuss)

reichen wir hiermit innert Frist unsere

VERNEHMLASSUNG

II. MATERIELLES

1. Ad Ziff. 2.1–2.4 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

4 Keine Bemerkungen.

2. Ad Ziff. 3.1–3.1.6 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

5 Keine Bemerkungen. Der massgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Akten.

3. Ad Ziff. 3.2–3.2.1.1 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

6 Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf die Einforderung eines Kostenvorschusses in einer prozessleitenden Verfügung keiner Begründung, wenn ein Tarif oder eine Norm Mindest- oder Höchstbeträge vorsieht und wenn der dadurch vorgesehene Rahmen nicht überschritten wird (Urteil des Bundesgerichts 2C_736/2014 vom 3. September 2014 E. 2.4; BGE 139 V 496 E. 5 S. 503 f.). Dies ist vorliegend der Fall. § 1 Ziff. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) bestimmt, dass für Entscheide des Regierungsrates in Beschwerdesachen Gebühren **zwischen 50 und 4400 Franken erhoben werden können. Die angefochtene Kostenvorschussverfügung wies daher zu Recht keine Begründung auf.**

7 Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift nicht den Antrag stellt, es sei auf einen Kostenvorschuss zu verzichten. Er beantragte lediglich den Verzicht auf die Auferlegung von Verfahrenskosten für den Fall des Unterliegens. Über diese Frage wird aber erst im Endentscheid durch den Regierungsrat und nicht durch die Sicherheitsdirektion in der Kostenvorschussverfügung befunden (vgl. die nachfolgenden Ausführungen in Randziffer 8). Die Sicherheitsdirektion hatte daher gar keine Veranlassung, sich zu diesem Antrag in der Kostenvorschussverfügung zu äussern. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers liegt folglich nicht vor.

4. Ad Ziff. 3.2.2–3.2.2.2 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

8 Der Beschwerdeführer stellte in seiner Beschwerdeschrift den Antrag, es seien gestützt auf § 25 Bst. a und c VRG keine Verfahrenskosten zu erheben, weil er am Verfahren nicht wirtschaftlich interessiert sei und die Streitsache im öffentlichen Interesse liege. Der Beschwerdeführer verkennt in seiner Argumentation, dass über die Frage der Kostenbefreiung gemäss § 25 VRG und über die Frage des Kostenvorschusses aufgrund der Delegation des Instruktionsverfahrens nicht nur unterschiedliche Behörden befinden, sondern die Entscheide auch zu unterschiedlichen Zeiten gefällt werden. Über die Frage des Kostenvorschusses entscheidet in einem Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat die zuständige Direktion unmittelbar nach dem Eingang einer Beschwerdeschrift (vgl. die Ausführungen in Randziffer 1 der vorliegenden Vernehmlassung). Über die Frage der Kostenbefreiung entscheidet hinge-

gen der Regierungsrat als Kollegialbehörde am Ende des Verfahrens im verfahrensabschliessenden Entscheid. Der Sicherheitsdirektion steht es mithin nicht zu, zu Beginn des Verfahrens bereits über eine allfällige Kostenbefreiung zu entscheiden. Hierüber kann einzig der Regierungsrat im verfahrensabschliessenden Beschwerdeentscheid befinden. Die Sicherheitsdirektion kann daher bei der Verfahrensinstruktion nicht annehmen, dass der Regierungsrat später die Kostenbefreiung beschliessen wird, sondern muss davon ausgehen, dass Verfahrenskosten erhoben werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug V 2013 / 42 vom 30. April 2013 E. 2.f). Die Einforderung eines Kostenvorschusses durch die Sicherheitsdirektion war daher rech-

5. Ad Ziff. 3.2.2.3–3.2.2.4 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

9 Gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014 (Öffentlichkeitsgesetz; BGS 158.1) ist das Zugangsverfahren in der Regel kostenlos. Der Beschwerdeführer verkennt, dass sich dieser Grundsatz lediglich auf das erstinstanzliche Verfahren bezieht, also auf das Zugangsverfahren bei der angesprochenen Behörde. Davon zu unterscheiden ist das Rechtsmittelverfahren gegen ablehnende Entscheide dieser Behörde über das Zugangsgesuch. In diesem Fall finden gemäss § 15 Abs. 2 Satz 2 des Öffentlichkeitsgesetzes die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung, welche eine grundsätzliche Kostenpflichtigkeit des Rechtsmittelverfahrens statuieren (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter Randziffer 10). Es handelte sich hierbei um einen bewussten Entscheid des Gesetzgebers (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 26. Februar 2013, Vorlage Nr. 2226.1 – Laufnummer 14262, S. 27 und 30). Das Öffentlichkeitsgesetz verschafft dem Beschwerdeführer daher keinen Anspruch auf Befreiung oder Reduktion der Verfahrenskosten im Rechtsmittelverfahren.

6. Ad Ziff. 3.2.3–3.2.3.4 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

10 Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist der von der Sicherheitsdirektion verlangte Kostenvorschuss von 1200 Franken angemessen. Gemäss § 26 Abs. 1 VRG kann die Behörde von demjenigen, der eine Amtshandlung beantragt oder ein Verfahren einleitet, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Die Höhe des Kostenvorschusses liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Diese besitzt einen weiten Ermessensspielraum, wobei sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie den mutmasslichen Untersuchungs- und Verfahrensaufwand zu berücksichtigen hat (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug V 2013 / 42 vom 30. April 2013 E. 2.a; Urteil des Bundesgerichts 2C_596/2014 vom 6. März 2015 E. 3.4). Gemäss § 1 Ziff. 1 des Verwaltungsgebührentarifs können für Entscheide des Regierungsrates in Beschwerdesachen Gebühren zwischen 50 und 4400 Franken erhoben werden. Die Sicherheitsdirektion orientiert sich bei der Festlegung des Kostenvorschusses jeweils an den mutmasslich aufzuerlegenden Verfahrenskosten. Diese betragen gemäss einem Beschluss des Regierungsrates vom 12. August 2003 und dessen Ergänzung vom

26. Juni 2007 sowie nach steter Praxis bei Fällen von durchschnittlicher Schwierigkeit und Aufwand 1200 Franken. Dies entspricht gerade einmal etwas mehr als einem Viertel des Maximalbetrages gemäss Verwaltungsgebührentarif. Zudem ist zu bedenken, dass auch diese Gebühr die wirklichen Kosten für die Verfahrensleitung, die Ausarbeitung eines Antrages an den Regierungsrat und schliesslich den Entscheid in der Beschwerdesache durch den Regierungsrat nicht annähernd deckt. Der von der Sicherheitsdirektion verlangte Kostenvorschuss von 1200 Franken ist daher weder unangemessen hoch, geschweige denn prohibitiv.

7. Ad Ziff. 3.3–3.3.0.5 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

11 Es ist Sache des Verwaltungsgerichts zu entscheiden, ob es für das vorliegende Verfahren Kosten erheben will. Wir erlauben uns indes den Hinweis, dass der Beschwerdeführer mit seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde offenkundig wirtschaftliche Interessen verfolgt, da er eine Kostenbefreiung im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat erreichen will. Eine Kostenbefreiung im Sinne von § 25 Bst. a VRG im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren erscheint daher unseres Erachtens nicht sachgerecht (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug V 2013 / 42 vom 30. April 2013 E. 3).

Abschliessend ersuchen wir Sie, die gestellten Anträge gutzuheissen und die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

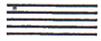


Beat Villiger
Regierungsrat

Im Doppel

Beilagen: gemäss separatem Verzeichnis

Kopie an: Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 164, 6312 Steinhausen (A-Post, unter Beilage einer Kopie der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 14. Januar 2016 und des Schreibens des Verwaltungsgerichts vom 15. Januar 2016)

**Aktenverzeichnis**

Verwaltungsbeschwerde vom 04.01.2016 gegen den Beschluss des Gemeinderates Steinhausen vom 14.12.2015 betreffend Gesuch um Zugang zu den Protokollen des Gemeinderates und

Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 14.01.2016 gegen die Kostenvorschussverfügung der Sicherheitsdirektion vom 12.01.2016 betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten
von Stefan Thöni

1	Verwaltungsbeschwerde vom 04.01.2016 von Stefan Thöni gegen den Beschluss des Gemeinderates Steinhausen vom 14.12.2015 betreffend Gesuch um Zugang zu den Protokollen des Gemeinderates
2	Empfangsbestätigung der Staatskanzlei vom 05.01.2016
3	Schreiben der Staatskanzlei vom 07.01.2016 mit der Information bezüglich neuer Zuständigkeit (Kopie DI)
4	Schreiben der Direktion des Innern, Felix Grämiger, vom 11. Januar 2016
5	Schreiben der Staatskanzlei vom 07.01.2016 mit der Information bezüglich neuer Zuständigkeit (Kopie SD)
6	Kostenvorschussverfügung der Sicherheitsdirektion vom 12.01.2016
7	E-Mail vom 14.01.2016 von Stefan Thöni mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 14.01.2016
8	Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 14.01.2016 von Stefan Thöni gegen die Kostenschussverfügung der Sicherheitsdirektion vom 12. Januar 2016 betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten
9	Einladung zur Vernehmlassung des Verwaltungsgerichts vom 15.01.2016